

Rechtssichere Planauskunft gemäß GW 118 und S 118

Mit der GW 118 und der S 118 zur "Erteilung von Auskünften in Versorgungsunternehmen (Leitungsauskünfte)" hat der DVGW bzw. VDN ein Regelwerk erarbeitet, das die Planauskünfte klar definiert. Manfred Rausch als Mitglied des DVGW-Technischen Komitees "Technische Geoinformationssysteme" hat die Erarbeitung dieses Merkblatts über die letzten Jahre hinweg intensiv begleitet und stellt die wichtigsten Aspekte in diesem Bericht zusammengefasst vor.

Zusammenfassung des Vortrags im Rahmen der ITS Innovationstage 2008 vom 10.09.2008 (14:20 - 14:40 Uhr)

Rechtliche Aspekte

Zwar gibt es keine Rechtsvorschrift, die Leistungsnetzbetreiber verpflichtet, eine Leitungsdokumentation zu betreiben, allerdings gibt es anerkannte Regeln der Technik, die vorsehen, dass die Versorgungsunternehmen Leitungen einmessen, Bestandspläne erstellen und diese fortschreiben. Der ursprüngliche Zweck der Leitungsdokumentation ist nicht die Planauskunft für Dritte, sondern der technische und topologische Beschrieb der Leitungsnetze und deren sicherer und wirtschaftlicher Betrieb.

Ebenso ist ganz wesentlich, dass die Rechtsprechung davon ausgeht, dass die Erteilung von Auskünften anhand von Leitungsplänen geschieht. Grundsätzlich sind die wichtigsten Erfordernisse, dass die Informationen richtig und vollständig sind sowie dass auf fehlende oder ungenaue Angaben explizit und klar erkennbar hingewiesen wird. Bei den alten analogen Plänen war von Anfang an Vorsicht geboten, wenn diese Pläne erkennbar alt und ungenau waren.

Durch die modernen GI-Systeme ist für den Betrachter der Bestandspläne jedoch keineswegs mehr erkennbar, wie bestimmte Daten ins System gekommen sind, ob sie etwa nachrichtlich (und dadurch mit einer größeren Ungenauigkeit behaftet) oder ob sie durch Kartierung von Vermessungsdaten erfasst wurden. Deshalb ist es bei Plänen aus dem GIS wichtig, mit anzugeben, wie die Daten entstanden und wie genau sie sind. Keinesfalls sollte der Eindruck erweckt werden, die aus dem GIS stammenden Daten wären alle von gleich guter Qualität, wenn das nicht der Fall ist.

Datensituation in Krefeld

Bei der SWK werden grafische Daten im *Smallworld GIS* gepflegt und vorgehalten, nicht-grafische Daten werden überwiegend in *SAP PM* gespeichert. Dabei sind die Systeme miteinander gekoppelt. Die **SWK SETEC GmbH** als Servicegesellschaft der **SWK STADTWERKE KREFELD AG (SWK)** hält keine Bestandspläne vor, sondern die im *Smallworld GIS* vorgehaltenen Daten werden je nach Anforderung verschieden präsentiert (z.B. als Bestands- oder als Übersichtsplan).



Erteilung von Auskünften in Versorgungsunternehmen (Leitungsauskünfte)

Neufassung der GW 120

Diese Situation steht bei genauerer Betrachtung im Widerspruch zur **DIN 2425** und zur **GW 120**, wonach Bestandspläne vorzuhalten sind. Bei einer strengen Auslegung genügt die implizite Vorhaltung in Form von GIS-Daten nicht. Mittlerweile ist allerdings die Neufassung der **GW 120** in Arbeit, wird etwa 2010 / 2011 verabschiedet und sich nur noch auf die digitale Netzdokumentation mit GIS beziehen. Die **DIN 2425** wird dann nur noch für die konventionelle Erstellung analoger Planauskünfte gültig sein.



Gründe für eine Online-Planauskunft

Planauskünfte stellen nicht nur eine Weitergabe von Informationen dar. Es sind dabei die betrieblichen Erfordernisse zu berücksichtigen. Die betrifft auch Fragen nach der Sicherheitsrelevanz und etwaige Auswirkungen auf das eigene Netz. Die Abgabe von Bestandsplänen an Dritte (Planauskunft) bedeutet einen beträchtlichen Aufwand für das Versorgungsunternehmen. Um den Aufwand für die externe Auskunftserstellung zu reduzieren und zur automatisierten Dokumentation eines rechtssicheren Auskunftsprozesses ist die Online-Planauskunft ein geeigneter Weg.

Regelwerk

Aktuell ist eine zunehmende Verbreitung von Online-Planauskunft-Applikationen festzustellen. Nicht in gleichem Maße wächst bisher jedoch die Akzeptanz bei den Bauunternehmern, die vielfach noch bevorzugen, die Pläne persönlich abzuholen, auch wenn dies u. U. mit höheren Kosten verbunden ist. In der Vergangenheit gab es bisher kein Regelwerk zur Erteilung von Planauskünften. Das Bedürfnis zur Schaffung von Rechtssicherheit und auch der Einsatz der GIS-Technologie für die Netzdokumentation führten daraufhin zur Regelsetzung. Seit Januar 2008 gibt es nun das vom DVGW-Fachausschuss "Technische GIS" erarbeitete Regelwerk (**GW 118**) zur Erteilung von Planauskünften. In Zusammenarbeit mit dem DVGW wurde für den Bereich Strom von der VDN-Projektgruppe GIS die **S 118** erarbeitet.

Inhalt der GW 118 und S 118

Nach **GW 118** und **S 118**, die inhaltlich in wesentlichen Teilen übereinstimmen, kann eine Auskunftserteilung durch die Abgabe analoger Auszüge aus dem Planwerk, die Abgabe digitaler Auszüge aus den Planwerksdaten, das Eintragen eigener Leitungen in Fremdprojektpläne oder die örtliche Anzeige der Leitungslage erfolgen. Die Übermittlung der Daten ist über eine persönliche Abholung sowie den Versand per Post möglich. Nach **GW 118 / S 118** ist es ebenfalls zulässig, die Übermittlung per E-Mail oder Internet vorzunehmen. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der Antragsteller bestimmten Nutzungsbedingungen und -vereinbarungen zustimmt. Die Übermittlung von Planauskünften per Fax ist nur für gewisse Ausnahmen akzeptiert. Eine fernmündliche Auskunft genügt jedoch in keinem Fall den Bestimmungen des **GW 118 / S 118**. Der Antragsteller hat die Pflicht zu Mitwirkung. Dies beinhaltet insbesondere die Pflicht, Informationen über *Adresse, Ansprechpartner, Anfrageanlass, Lage und Umfang sowie den Realisierungstermin der Maßnahmen* zu geben. Die Informationen sind nicht zuletzt Grundlage für die Entscheidung, ob ein "berechtigtes Interesse" vorliegt, nach der dann "Auskünfte in angemessener Weise zu erteilen" sind. Digitale Daten sollten grundsätzlich ausschließlich zu Planungszwecken übergeben werden. Dabei wird empfohlen, von den digital bereitgestellten Informationen Kopien vorzuhalten oder im Originaldatenbestand Entstehungsinformationen bzw. Revisionsdaten zum jeweiligen Informationsobjekt zu führen. Im Versicherungsfall lässt sich so eindeutig nachweisen, welche Auskünfte wann erteilt wurden.

Anforderungen an eine Planauskunft

Online-Planauskünfte sollten stets eine *Nutzungsvereinbarung* enthalten, die der Auskunftssuchende vor Erhalt der Unterlagen akzeptieren muss. Die **GW 118** bietet die Möglichkeit, zahlreiche Hinweise in solch einer *Nutzungsvereinbarung* unterzubringen, darunter solche für technische Voraussetzungen, Eigenverantwortung der eingesetzten Hard- und Software, Anforderungen an die Qualifikation des Auskunftssuchenden etc.. Eine Auskunft besteht nicht nur aus den Plankopien, sondern beinhaltet zusätzlich Sicherheits- und Verfahrenshinweise (z.B. eine Leitungsschutzanweisung), eventuelle Anschreiben und Zeichenvorschriften. Darüberhinaus sind *Datum und Uhrzeit* der Planabgabe festzuhalten und der *Ausgabemaßstab* klar anzugeben. Der Prozess der Auskunftserteilung ist nachvollziehbar und belastbar zu dokumentieren, um im Streitfall eindeutig darlegen zu können, wer wann welche Auskünfte erhalten hat. Dabei ist der gesamte Auskunftsprozess von der Anfrage bis zur Bestätigung des Erhalts der Auskunft zu dokumentieren. In punkto Qualitätsanforderungen an Auskünfte ist insbesondere die Lesbarkeit der Planwerksausgaben zu gewährleisten. Dies trägt der Tendenz in der Rechtsprechung Rechnung, die klare und möglichst präzise Auskünfte seitens der Versorgungsunternehmen voraussetzt. Dabei müssen die bereitgestellten Informationen immer den zum Zeitpunkt der Auskunft verfügbaren Informationsstand repräsentieren, d.h. aktuell sein. Ebenso müssen die Planauskünfte vollständig sein, d.h. alle gemäß **GW 120** im Planwerk zu dokumentierenden Informationen enthalten.

Auskunft durch Externe

Die **GW 118** regelt auch die Auskunft durch Externe, was den modernen Unternehmensstrukturen mit zahlreichen Teilgesellschaften Rechnung trägt. So nimmt auch die **SWK SETEC GmbH** Auskunftserteilungen als Dritter für die **SWK** insgesamt vor. An die Auskunftserteilung durch Externe sind gewisse Voraussetzungen geknüpft. Die Auskunft gebende Stelle muss dazu fachlich in der Lage sein. Dazu muss sie stets über aktuelle Unterlagen zum Ausbauzustand des Leitungsnetzes sowie über die Kenntnis geplanter Leitungen verfügen und darüberhinaus über entsprechende Qualifikationen verfügen, die eine Beurteilung der Auswirkung der jeweiligen Bau- und Planungsmaßnahme auf die beauskunfteten Leitungsnetze ermöglichen. Der Anhang der **GW 118 / S 118** enthält zahlreiche Mustertexte und -formulare für diverse Anwendungsfälle, wie etwa *Nutzungsvereinbarungen* oder *Leitungsschutzanweisungen*, die dazu gedacht sind, an die Bedürfnisse eines Unternehmens angepasst zu werden.

Fazit

Die Versorgungsunternehmen sollten die Planauskunft gemäß **GW 118** umsetzen, um im Streitfall eine Haftung aufgrund eines Mitverschuldens auszuschließen. Wesentlich dafür ist, dass gelieferte Planauskünfte vollständig und aktuell sind und auf alle möglichen Unzulänglichkeiten hinweisen. Unabhängig vom Ausgabemedium muss der Auskunftsprozess vollständig, nachvollziehbar und belastbar dokumentiert werden.

Stand: September 2008

Rechtssichere Planauskunft gemäß GW 118 und S 118

Online – Planauskunft

- Bislang gibt es keine gesetzlichen Regelungen und keine Rechtsprechung zur Online-Planauskunft.
- Seit Januar 2008 gibt es die GW 118, ein Regelwerk zur "Erteilung von Auskünften in Versorgungsunternehmen (Leitungsauskünfte)."
- Nur eine **vollständige** (Pläne, Schutzanweisung etc.), **aktuelle und auf alle möglichen Unzulänglichkeiten hinweisende Planauskunft** verhindert den Vorwurf des Mitverschuldens im Falle eines Schadensereignisses.
- Der Auskunftsprozess **muss**, unabhängig vom Ausgabemedium, **vollständig, nachvollziehbar und belastbar dokumentiert werden.**



Dipl.-Ing. Manfred Rausch
Leiter Vermessung & Geodatenservice
manfred.rausch@swk.de